



**Gemeindeversammlung**  
Montag, 4. Dezember 2017  
**19.30 Uhr**, Heslihalle

Für die Politische Gemeinde können die Akten ab sofort im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden: Mo–Fr 8.00–11.30 Uhr und 13.30–16.30 Uhr (Mo: bis 18.00) Uhr; ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35).

Pro Haushalt wird ein Exemplar der Broschüre mit der Zusammenfassung des Voranschlags und der Kurzfassung des Finanzplans zugestellt. Weitere Exemplare sowie ein detaillierter Voranschlag und/oder ein Gesamtbericht des Finanzplans können im Gemeindebüro bezogen werden (T 044 913 11 11; [info@kuesnacht.ch](mailto:info@kuesnacht.ch)) oder von der Homepage [www.kuesnacht.ch/finanzverwaltung](http://www.kuesnacht.ch/finanzverwaltung) heruntergeladen werden.

Für die Schulgemeinde können die Akten ab sofort bei der Schulverwaltung, Heinrich-Wettstein-Strasse 18, eingesehen werden: Mo–Do 9.00–12.00 Uhr und 13.30–16.30 Uhr; Fr 9.00–12.00 Uhr.

---

## Traktanden der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017

---

### Politische Gemeinde

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| 1 | Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung<br>des Steuerfusses für das Jahr 2018          | S. 4  |
| 2 | Kreuzungssanierung Obere Bühl- und Zumikerstrasse / Schlussabrechnung                       | S. 4  |
| 3 | Gebührenverordnung  | S. 4  |
| 4 | Totalrevision der Personalverordnung  | S. 19 |
| 5 | Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen<br>(Entschädigungsverordnung) | S. 28 |

### Schulgemeinde

- |   |  |       |
|---|--|-------|
| 1 | Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses<br>für das Jahr 2018 | S. 35 |
|---|--|-------|

1

---

**Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018**

---

**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Voranschlag 2018 für die Politische Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2018 für die Politische Gemeinde wird auf 30% festgesetzt.

**Weisung**

Zu diesem Geschäft siehe separate Broschüre «Voranschläge / Finanz- und Aufgabenplan».

2

---

**Kreuzungssanierung Obere Bühl- und Zumikerstrasse / Schlussabrechnung**

---

**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die Schlussabrechnung für die Neugestaltung des Kreuzungsbereichs Zumiker- / Obere Bühlstrasse mit Kosten von Fr. 353'668.– inkl. MWST und Minderkosten von Fr. 36'332.– inkl. MWST gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 390'000.– inkl. MWST wird genehmigt.

**Weisung**

Zu diesem Geschäft siehe separate Broschüre «Voranschläge / Finanz- und Aufgabenplan».

3

---

**Gebührenverordnung**

---

**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Der Verordnung über die Grundsätze der Gebührenerhebung (Gebührenverordnung) wird zugestimmt.

## Weisung

### Das Wichtigste in Kürze

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Diese muss durch eine neue kommunale Verordnung ersetzt werden, damit die von der Gemeinde erhobenen Gebühren weiterhin auf einer rechtsgenügenden Grundlage stehen.

Die neue Verordnung wird von der Gemeindeversammlung erlassen. Sie enthält die Grundsätze für die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen. Unter der Voraussetzung, dass die Vorlage zur Bildung einer Einheitsgemeinde am 26. November 2017 angenommen wird, schliesst sie die Gebührenerhebung im Schulbereich mit ein. Die einzelnen Gebühren und Ansätze sowie die Einzelheiten der Gebührenerhebung legt der Gemeinderat in einem Reglement fest.

Die bisherige Gebührenpraxis der Gemeinde wird mit der neuen Verordnung unverändert weitergeführt. Es werden keine neuen Gebühren eingeführt, und ebenso bleiben die wesentlichen Berechnungselemente unverändert. Die Gebührenverordnung berücksichtigt die Prinzipien des Abgaberechts.

Die Gebührenerträge bleiben mit der neuen Verordnung stabil. Damit ist gewährleistet, dass Kosten für Leistungen, welche im individuellen Interesse einer Person liegen, weiterhin von dieser getragen werden und nicht von der Allgemeinheit, in der Regel über die Steuern, finanziert werden müssen.

Der Gemeinderat empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, der neuen Gebührenverordnung zuzustimmen.

### 1. Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben, welche für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden müssen. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) in Art. 38 und Art. 126 vor.

Die Gemeindeversammlung hat für die Gebühren in den Bereichen Abwasser (Siedlungsentwässerungsverordnung vom 26. Juni 2017) sowie Strom und Trinkwasser (Statuten der Netzanstalt Küssnacht vom 19. Januar 2009) bereits genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Weitere Gebührenerlasse der Gemeinde wie die Taxordnung der Alters- und Gesundheitszentren oder das Reglement über die Abfallgebühren beruhen auf kantonalen Gebühregrundätzen.

Die übrigen Gebühren der Gemeinde sind heute zu einem grossen Teil im Gebührenreglement des Gemeinderats vom 22. November 2006 geregelt. Dieses wiederum basiert hauptsächlich auf der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, selbst eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit sie rechtmässig Gebühren erheben dürfen. Das Gebührenreglement des Gemeinderats allein genügt dazu nicht, sondern es muss eine von der Gemeindeversammlung zu genehmigende Verordnung erlassen werden.

Die neue Gebührenverordnung lehnt sich weitgehend an die Musterverordnung an, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Sie ist mit der Schulpflege abgesprochen, welche sie zustimmend zur Kenntnis genommen hat, und im Anhang abgedruckt.

## **2. Neue Gebührenverordnung**

### **2.1 Zuständigkeiten**

Die Gemeindeversammlung ist für die Festlegung der Grundzüge von Gebühren, welche die Gemeinde erhebt, zuständig. Die Grundzüge umfassen insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV).

Während in der heutigen Gemeindeordnung vom 28. September 1997 (G0) die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nicht explizit festgehalten ist, regelt die ab Beginn der Amtsdauer 2018–2022 gültige Gemeindeordnung (nG0) gestützt auf das neue Gemeindegesetz ausdrücklich, dass die Gemeindeversammlung für die Festlegung der Grundzüge der Gebührenerhebung zuständig ist, soweit sich diese nicht aus übergeordnetem Recht ergeben (Art. 11 Ziff. 5 nG0).

Sowohl nach heutiger (§ 21 Abs. 1 Ziff. 3 G0) als auch nach neuer (Art. 18 Ziff. 5 nG0) Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Taxen innerhalb des in der Gebührenverordnung oder in übergeordnetem Recht festgesetzten Rahmens. Im Schulbereich ist neu der Gemeinderat anstelle der Schulpflege für die Festsetzung der Gebühren zuständig. Gebühren in geringer Höhe kann der Gemeinderat direkt festlegen, ohne dass es dafür einer Grundlage in der Gebührenverordnung bedarf (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV). Die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren (Gebührenreglement, Taxordnung etc.) werden öffentlich publiziert. Sie können auf dem Rechtsweg überprüft werden.

Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr jeweils für den konkreten Einzelfall fest. Zur Überprüfung dieser Gebühren steht den Betroffenen ebenfalls der Rechtsweg offen.

### **2.2 Prinzipien des Abgaberechts**

Die neue Gebührenverordnung berücksichtigt die Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip. Das Verursacherprinzip besagt, dass die Verursacherin bzw. der Verursacher die Kosten der Leistung der Verwaltung oder Behörde zu tragen hat. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

### **2.3 Grundzüge**

Mit der neuen Verordnung werden die Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden oder sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden. Es werden keine neuen oder anderen Gebührentatbestände eingeführt und Art, Grundlage und Berechnung der Gebühren bleiben unverändert.

### **2.4 Gliederung der neuen Verordnung**

Die neue Verordnung ist in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gegliedert.

Die Gemeinden können bei ihren Gebühren den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Der allgemeine Teil enthält generelle

Bestimmungen zu Gebühren wie Geltungsbereich, gebührenpflichtige Personen, Fälligkeit und Zahlungsfrist, Zahlungsverzug, allgemeine Bemessungsgrundlagen, Erhöhung und Ermässigung usw. Zudem wird in diesem Teil ergänzend zur Gemeindeordnung festgehalten, dass der Gemeinderat im Rahmen der Verordnung die einzelnen Gebühren und Ansätze sowie die Details der Erhebung regelt.

Im besonderen Teil sind die Gebührenrahmen und die Bemessungskriterien für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche aufgeführt.

### **3. Volumen der Gebührenerträge**

Für den Gesamthaushalt sind die Gebührenerträge eine wichtige Finanzierungsquelle. Ihr Anteil betrug bei der Jahresrechnung 2016 mit rund Fr. 23,6 Mio. 20% am Gesamtertrag der politischen Gemeinde (ohne interne Verrechnungen und dergleichen). Bei der Schulgemeinde waren es mit rund Fr. 2,6 Mio. 3% am Gesamtertrag. Für das Jahr 2018 ist ein im Vergleich zu 2017 ähnlich hoher Gebührenertrag budgetiert (Fr. 25,0 Mio. 2017 gegenüber Fr. 26,3 Mio. 2018 bei der politischen Gemeinde bzw. Fr. 2,7 Mio. 2017 gegenüber Fr. 2,8 Mio. 2018 bei der Schulgemeinde). Die Mehrerträge bei der politischen Gemeinde sind vor allem durch höhere Betreuungs- und Pflorgetaxen der Alters- und Gesundheitszentren sowie durch die generelle Anpassung der Klärgebühren begründet.

Die Gebührenerträge bleiben mit der neuen Verordnung stabil. In einzelnen Bereichen decken die Gebühren die Kosten für Leistungen, welche im Interesse Einzelner liegen, heute nicht vollständig. Dies ist dort vertretbar, wo öffentliche Interessen wie etwa Bildung und Gesundheit verfolgt werden. In anderen Bereichen wie beispielsweise bei Baubewilligungsverfahren sollten jedoch im individuellen Interesse einer Person liegende Leistungen von dieser finanziert und nicht mit Steuern quersubventioniert werden. Mit der neuen Verordnung bleibt dies gewährleistet.

### **4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Gebührensätze im Schulbereich, welche erst mit dem vorgesehenen Start der Einheitsgemeinde per Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft treten. Gemäss den Übergangsbestimmungen bleiben die Gebührenregelungen der Schulgemeinde bis zum Beginn der Einheitsgemeinde in Kraft.

### **5. Schlussbemerkungen**

Mit der Gebührenverordnung wird auf Stufe der Gemeinde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren keine Veränderungen. Die in der Verordnung festgelegten Berechnungsgrundlagen sind transparent und sachgerecht und entsprechen den Prinzipien des Abgaberechts.

## **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Gebührenverordnung zuzustimmen.

# Anhang: Wortlaut der neuen Gebührenverordnung

## I. ALLGEMEINER TEIL

### 1. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Gegenstand	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen</p> <p>a. für Leistungen der Gemeindeverwaltung und der kommunalen Behörden und Kommissionen (Verwaltungsgebühren) sowie</p> <p>b. für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen; dazu gehören die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Benutzung kommunaler Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benutzungsgebühren)</p>
	Art. 2
Nähere Bestimmungen	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt im Rahmen dieser Verordnung und nach Absprache mit den zuständigen Kommissionen und Verwaltungsbereichen die einzelnen Gebühren und Ansätze fest, und er regelt die Einzelheiten der Gebührenerhebung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat passt die Höhe der Gebühren in regelmässigen Abständen der Kostenentwicklung an.</p>
	Art. 3
Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Direkt anwendbare übergeordnete Gebührevorschriften und spezialgesetzliche kommunale Gebührenregelungen gehen dieser Verordnung und den gestützt darauf erlassenen näheren Bestimmungen vor.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine spezialgesetzliche kommunale Gebührenregelung lückenhaft, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung und die darauf gestützten näheren Bestimmungen sinngemäss.</p>

### 2. Gebührenerhebung

	Art. 4
Grundsätze	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung und die kommunalen Behörden und Kommissionen erheben für ihre Leistungen sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Sie lassen sich ihre Auslagen zurückerstatten, wobei bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter ein Verwaltungszuschlag erhoben werden kann.</p>
	Art. 5
Gebührenpflichtige Person	<p><sup>1</sup> Die Verwaltungsgebühr schuldet, wer die Leistung veranlasst oder beansprucht.</p> <p><sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr schuldet, wer die öffentliche Einrichtung oder Sache benutzt. Erfordert die Benutzung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.</p>



#### Art. 6

- Mehrere Gebührenpflichtige
- <sup>1</sup> Handeln mehrere Personen gemeinsam, tragen sie die Gebühren in der Regel zu gleichen Teilen.
  - <sup>2</sup> Subsidiär haften sie für das Ganze, soweit nicht Solidarhaftung besteht.

#### Art. 7

Kostenvorschuss

In begründeten Fällen, insbesondere bei erheblichen Leistungen, bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, kann von der gebührenpflichtigen Person ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss.

#### Art. 8

- Rechnung, Gebührenverfügung
- <sup>1</sup> Die in der Sache zuständige Verwaltungsstelle stellt die Gebühren und Auslagen unmittelbar nach Erbringung der Leistung oder der Zusage zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache in Rechnung bzw. bezieht sie gegen Quittung in bar oder, wo vorgesehen, durch Belastung einer Kredit- oder Debitkarte.
  - <sup>2</sup> Periodisch fällig werdende Gebühren können jeweils zu Beginn der Periode gesamthaft oder kapitalisiert als einmalige Gebühr eingefordert werden.
  - <sup>3</sup> Die Gebühren werden verfügt, wenn diese bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
  - <sup>4</sup> Die Anfechtung der Gebührenverfügung richtet sich nach den jeweils massgeblichen Verfahrensbestimmungen.

#### Art. 9

- Fälligkeit und Zahlungsfrist
- <sup>1</sup> Die Gebühren und Auslagen werden fällig:
    - a. mit dem Erbringen der Leistung oder der Zusage zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache
    - b. bei Rechnungsstellung: mit Zustellung der Rechnung
    - c. bei Erlass einer Gebührenverfügung: mit deren Rechtskraft
  - <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage ab Fälligkeit. Die Verwaltungsstelle kann in besonderen Fällen die Zahlungsfrist verlängern oder verkürzen.

#### Art. 10

- Säumnis
- <sup>1</sup> Bei Säumnis ist die gebührenpflichtige Person mindestens einmal zu mahnen.
  - <sup>2</sup> Mahnkosten können in Rechnung gestellt werden.

#### Art. 11

Verzug

- <sup>1</sup> Ab Datum der ersten Mahnung ist der geschuldete Betrag zu verzinsen. Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- <sup>2</sup> Wird ein anfechtbarer Entscheid verlangt oder ein Rechtsmittel eingelegt, hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- <sup>3</sup> Bei geringeren Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

#### Art. 12

Stundung

Auf begründetes Gesuch hin kann der geschuldete Betrag gestundet werden. Wird die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist geleistet, fallen bereits ab Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen an.

#### Art. 13

Verzicht

- <sup>1</sup> Auf die Erhebung einer Gebühr kann teilweise oder ganz verzichtet werden, wenn
  - a. ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung oder Benutzen der öffentlichen Einrichtung oder Sache besteht oder damit wissenschaftliche, gemeinnützige oder kulturelle Interessen verfolgt werden
  - b. sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet (Härtefall)
  - c. es sich um Leistungen mit geringem Aufwand handelt, insbesondere um einfache Auskünfte
  - d. andere wichtige Gründe einen Verzicht nahelegen
- <sup>2</sup> Bei Leistungen an Amtsstellen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

#### Art. 14

Verjährung

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.
- <sup>4</sup> Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

### 3. Gebührenbemessung

#### Art. 15

##### Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden innerhalb des in dieser Verordnung festgelegten Gebührenrahmens oder nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien festgesetzt. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem Gesamtaufwand der betreffenden Verwaltungsstelle für die entsprechende Leistung.
- b. nach dem objektiven Wert der Leistung
- c. nach dem Nutzen oder dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung

#### Art. 16

##### Ermässigung, Erhöhung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann

- a. eine Erhöhung der Gebühren um maximal 100% vorsehen für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Mitteln mitfinanziert wird
- b. eine Erhöhung der Gebühren um maximal 100% vorsehen, wenn eine öffentliche Einrichtung oder Sache wirtschaftlich genutzt wird
- c. eine Herabsetzung der Gebühr um maximal 50% vorsehen, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird
- d. die Gebühr reduzieren oder gänzlich erlassen für spezielle Personen oder Gruppierungen (z. B. ortsansässige Vereine oder Schule, Kinder und Jugendliche) sowie bei gemeinnützigen Zwecken

<sup>2</sup> Verursacht eine zu erbringende Leistung im Einzelfall einen aussergewöhnlichen Aufwand, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, selbst über einen allfällig in dieser Verordnung festgelegten Höchstbetrag hinaus. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

## II. BESONDERER TEIL: GEBÜHRENRAHMEN UND BEMESSUNGSKRITERIEN

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 17

##### Mehrwertsteuer

In den im Besonderen Teil aufgeführten Beträgen ist eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

#### Art. 18

##### Schreibgebühren und sonstige Kosten

<sup>1</sup> Wo nicht speziell angeführt, sind die Schreibgebühren und die Kosten für die Ausfertigung und den normalen Postversand in den im Besonderen Teil aufgeführten Beträgen inbegriffen.

<sup>2</sup> Spezielle Versandarten können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

## 2. Allgemeine Gebühren

### Art. 19

- Verfügungen, Auskünfte
- <sup>1</sup> Für Verfügungen und Beschlüsse von Behörden, Kommissionen und Verwaltungsstellen gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 100.– bis Fr. 3'750.–.
  - <sup>2</sup> Für schriftliche Auskünfte, Bestätigungsschreiben, Zeugnisse und dergleichen gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 10.– bis Fr. 375.–.
  - <sup>3</sup> Diese Rahmen gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

### Art. 20

- Informationszugangsgesuche
- Für die Bearbeitung von Gesuchen um Informationszugang gemäss § 20 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz bzw. der entsprechenden Verordnung.

## 3. Bibliothek

### Art. 21

- Gemeindebibliothek
- <sup>1</sup> Die Ausleihgebühren für die Benützung der Gemeindebibliothek betragen maximal Fr. 100.– pro Jahr und Familie bzw. Person. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt allfällige Reservations- und Rückrufgebühren und sonstige Gebühren fest.

## 4. Bürgerrecht

### Art. 22

- Ausländer
- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt maximal Fr. 2'500.– pro Person.
  - <sup>2</sup> Bei Bewerberinnen und Bewerbern, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, gilt der Maximalbetrag gemäss den massgebenden kantonalen Vorgaben.

### Art. 23

- Schweizer
- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal Fr. 600.– pro Person.
  - <sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

## Art. 24

Gemeinsame Bestimmungen

- <sup>1</sup> Bewerberinnen oder Bewerber, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, zahlen die halbe Gebühr.
- <sup>2</sup> Werden minderjährige Kinder in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht einbezogen, erhebt die Gemeinde für diese keine Gebühr.
- <sup>3</sup> Die Gebühr kann bis zum doppelten Maximalbetrag erhöht werden, wenn der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Gesuches es erfordert.
- <sup>4</sup> Die Gebühren fallen auch bei Ablehnung des Gesuches an. Bei Rückzug eines Gesuches kann die Gebühr, je nach aufgelaufenem Aufwand, um bis zu 50% reduziert werden. Die Sistierung eines Gesuches ist gebührenfrei.
- <sup>5</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## 5. Benutzungsgebühren für kommunale Anlagen, Räume und Einrichtungen

### Art. 25

Anlagen, Räume

Für die Benützung von kommunalen Sportanlagen, Räumen und Sälen werden die Gebühren nach Art der Anlage, Art und Zeitpunkt der Nutzung und Dauer der Nutzung bemessen.

### Art. 26

Strandbäder, Kunsteisbahn

Die Gebühren für die Benutzung der Strandbäder und der Kunsteisbahn werden nach ortsüblichen Ansätzen festgesetzt.

### Art. 27

Schiffsstandplätze

Bei den Gebühren für die Benutzung eines Schiffstandplatzes sind die massgebenden kantonalen Bestimmungen zu beachten. Die Gebühren berücksichtigen insbesondere die beanspruchte Fläche, die Ausstattung sowie die Lage eines Schiffstandplatzes.

## 6. Bauwesen

### 6.1 Planungen

#### Art. 28

Planungen

Für die Begleitung von privaten Sondernutzungsplanungen und sonstigen planerischen Aufgaben und Verfahren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.

## 6.2 Baurechtliches Verfahren

	Art. 29
Grundsätze	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</li><li><sup>2</sup> Bei Verfahren, welche einen verminderten Aufwand auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, sind die Gebühren angemessen zu reduzieren. Die Minimalgebühr ist auf jeden Fall geschuldet.</li><li><sup>3</sup> Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen oder der einzelnen Vorhaben berechnet.</li></ol>
	Art. 30
Baubewilligungen	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes berechnet. Wo sinnvoll, können Gebühren nach Aufwand verrechnet werden.</li><li><sup>2</sup> Für die Prüfung von Baugesuchen und den Entscheid über das Vorhaben gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 300.– bis Fr. 20'000.–.</li><li><sup>3</sup> Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Gesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.</li><li><sup>4</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> können Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.</li><li><sup>5</sup> Für periodische Baukontrollen (wie z. B. Rohbau- und Schlussabnahmen, inkl. erste Nachkontrolle) können zusätzlich bis maximal 100% der Gebühr gemäss den Abs. 1–4 in Rechnung gestellt werden.</li><li><sup>6</sup> Sonstige Kontrollen (weitere Nachkontrollen, Kontrolle von Baukränen und Gerüsten) werden nach Aufwand berechnet. Insgesamt dürfen zusätzlich maximal 100% der Gebühr gemäss den Abs. 1–4 anfallen.</li></ol>

## 6.3 Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens

	Art. 31
Anordnungen	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet.</li><li><sup>2</sup> Für behördliche Anordnungen gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 300.– bis Fr. 5'000.–.</li><li><sup>3</sup> Für behördliche Kontrollen gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 300.– bis Fr. 10'000.–.</li></ol>
	Art. 32
Natur- und Heimatschutz	Abklärungen der Schutzwürdigkeit sowie Entscheide über Unterschutzstellungen und Beitragszumessungen erfolgen gebührenfrei.
	Art. 33
Energie	Leistungen im Rahmen des jeweils gültigen Förderreglements Energie sind in der Regel kostenlos. Der Gemeinderat kann für einzelne Leistungen Gebühren vorsehen.

## 7. Nutzung des öffentlichen Grundes

### Art. 34

- Parkierung
- <sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden ortsübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.
  - <sup>2</sup> Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten oder Tagesparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. In besonderen Fällen kann auf die Gebühr ganz verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Kriterien der Bezugsberechtigung fest.

### Art. 35

- Sonstige Nutzungen
- <sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr für die vorübergehende nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes berücksichtigt insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benutzenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.
  - <sup>2</sup> Die Gebühr für die länger andauernde Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken baulicher Art richtet sich sinngemäss nach den Vorgaben der kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme des öffentlichen staatlichen Grundes vom 24. Mai 1978. Die gebührenfreie Nutzung aufgrund übergeordneter Bestimmungen bleibt vorbehalten.

## 8. Gesundheit

### Art. 36

- Lebensmittelkontrolle
- Sofern Lebensmittelkontrollen nicht gebührenfrei sind, werden Gebühren nach Aufwand berechnet.

## 9. Bestattungswesen und Friedhöfe

### Art. 37

- Bestattungen
- <sup>1</sup> Werden Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Küssnacht in dieser bestattet, trägt die Gemeinde die Bestattungskosten. Der Gemeinderat regelt die Kostentragung für den Heimtransport auswärts Verstorbener sowie für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden.
  - <sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, sind die Gebühren für die Bestattung kostendeckend festzulegen.
  - <sup>3</sup> Werden Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Küssnacht ausserhalb derselben bestattet, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung der Gemeinde nach den kantonalen minimalen Ansätzen.

## Art. 38

Friedhöfe

- <sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber bemessen sich nach Aufwand.
- <sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen aufgrund besonderer Wünsche, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 10. Polizeiwesen

### Art. 39

Gastgewerbe

- <sup>1</sup> Für die Erteilung oder den Entzug von Patenten gelten folgende Gebührenrahmen:
  - a. für Gastwirtschaften: Fr. 100.– bis 1'000.–
  - b. für Kleinverkaufsbetriebe: Fr. 50.– bis Fr. 500.–
  - c. für vorübergehend bestehende Betriebe Fr. 20.– bis Fr. 200.–
- <sup>2</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde gelten folgende Gebührenrahmen:
  - a. sog. «dauernde» Ausnahmen: Fr. 500.– bis 2'000.–
  - b. jährliche Kontrollgebühr bei «dauernden» Ausnahmen: Fr. 300.– bis 1'500.–
  - c. vorübergehende Ausnahmen: Fr. 100.– bis Fr. 500.–

### Art. 40

Weitere Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 100.– bis Fr. 1000.–.

## 11. Feuerwehr

### Art. 41

Einsätze Feuerwehr

- <sup>1</sup> Verfügt die Gemeinde den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes, wird der jeweils gültige Kostentarif der kantonalen Gebäudeversicherung für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren angewendet.
- <sup>2</sup> Wo dieser nichts vorsieht, können sich die Gebühren nach dem Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz berechnen.

## 12. Seerettungsdienst

### Art. 42

Einsätze Seerettungsdienst

Die Gebühren für entschädigungspflichtige Dienstleistungen des Seerettungsdienstes berechnen sich nach dem Aufwand für Personal, Material und Bootseinsatz.



### 13. Alters- und Gesundheitszentren

#### Art. 43

Alterswohnungen  
und Leistungen

- <sup>1</sup> Alterswohnungen werden zu mindestens kostendeckenden Gebühren zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht privatrechtlich vermietet werden.
- <sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste usw. werden zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

### 14. Familienergänzende Kinderbetreuung

#### Art. 44

Kinderkrippen

Für die Betreuung von Kindern in von der Gemeinde geführten Kinderkrippen werden kostendeckende Gebühren erhoben, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung. Der Gemeinderat regelt die Leistung allfälliger Beiträge an die Kosten der Betreuung.

### 15. Schulwesen

#### Art. 45

Volksschule

Im Volksschulbereich werden die in den übergeordneten Erlassen zur Volksschule aufgeführten Gebühren bzw. Elternbeiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

#### Art. 46

Allgemeine  
Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungsleistungen wie z. B. Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen oder Klassenlisten werden Gebühren zwischen Fr. 10.– und Fr. 375.– erhoben.

#### Art. 47

Freiwillige Angebote

Für freiwillige Angebote der Schule (wie z. B. freiwillige Aufgabenhilfe, freiwilliger Schulsport, freiwillige Lager, Kurse und Aus- und Weiterbildungen, auch im Bereich der Erwachsenenbildung) werden angemessene Gebühren erhoben.

#### Art. 48

Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung werden von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren bzw. Beiträge erhoben, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

#### Art. 49

Sonderschulen

Für Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden den Eltern Gebühren bzw. Beiträge gemäss den Vorgaben des Volksschulamtes in Rechnung gestellt.

#### Art. 50

Musikschule

Für die musikalische Ausbildung werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren bzw. Beiträge erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulgesetzgebung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.

#### Art. 51

Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr wird den Lernenden bzw. deren Eltern sowie den zuweisenden Wohngemeinden der maximale Beitrag nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen zur Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung in Rechnung gestellt. Kosten für Sachaufwände (z. B. Schulmaterial) sowie spezielle Aktivitäten (z. B. Exkursionen, Projektwochen etc.) werden den Lernenden bzw. deren Eltern höchstens nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Rechtspflege

#### Art. 52

Wiedererwägung,  
Neubeurteilung

<sup>1</sup> Für Entscheide über Wiedererwägungsgesuche beträgt die Gebühr zwischen Fr. 300.– und Fr. 1'750.–, je nach Aufwand. Im Bauwesen wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.

<sup>2</sup> Für Neubeurteilungen beträgt die Gebühr zwischen Fr. 300.– und Fr. 3'750.–, je nach Aufwand.

### III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 53

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt II./15. per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Bestimmungen in Abschnitt II./15. treten mit Beginn der Einheitsgemeinde in Kraft.

#### Art. 54

Aufhebung früherer Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten allfällige mit dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen in Reglementen oder Beschlüssen als aufgehoben.

#### Art. 55

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Gebühren nach dem bisherigen Gebührenreglement des Gemeinderates schuldet,

a. wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat

b. wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch um Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache eingereicht hat

<sup>2</sup> Die Gebührenregelungen der Schulgemeinde bleiben bis zum Beginn der Einheitsgemeinde in Kraft. Gebühren nach den bisherigen Regelungen der Schulgemeinde schuldet,

a. wer vor Beginn der Einheitsgemeinde eine Leistung veranlasst oder verursacht hat

b. wer vor Beginn der Einheitsgemeinde ein Gesuch um Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache eingereicht hat

<sup>3</sup> Auf befristete sowie unbefristete Dauerverhältnisse, die über das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung bzw. (im Schulbereich) der Bestimmungen in Abschnitt II./15. dieser Verordnung andauern, gelten diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen näheren Bestimmungen ab der ersten Rechnungsperiode nach Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen.

---

## Totalrevision der Personalverordnung

---

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Der Totalrevision der Personalverordnung wird zugestimmt.

### Weisung

#### Das Wichtigste in Kürze

Sofern die Stimmbürgerinnen und -bürger dem Geschäft an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 zustimmen, tritt per 1. Juli 2018 die neue Gemeindeordnung in Kraft. Diese trägt dem neuen kantonalen Gemeindegesezt Rechnung und führt die Politische Gemeinde Küsnacht und die Schulgemeinde Küsnacht zu einer Einheitsgemeinde zusammen.

Das Personalrecht ist den künftigen organisatorischen und formellen Gegebenheiten der Einheitsgemeinde anzupassen. Die totalrevidierte Personalverordnung tritt per 1. Juli 2018 in Kraft. Sie gilt für das gesamte Verwaltungspersonal sowie für das Betreuungspersonal und die Hauswarte der Schule, nicht jedoch für das Lehrpersonal und die Schulleitungen. Für diese Angestellten kommen die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts zur Anwendung. Materiell entspricht die revidierte Personalverordnung im Wesentlichen der heute geltenden Verordnung der politischen Gemeinde und dem kantonalen Personalrecht.

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, der revidierten Personalverordnung zuzustimmen.

#### 1. Ausgangslage

Die Küsnachter Stimmberechtigten stimmen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 über die Totalrevision der Gemeindeordnung ab, welche die Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde beinhaltet. Sofern die Vorlage angenommen wird, werden ab 1. Juli 2018 beide Körperschaften als sogenannte «Einheitsgemeinde» in der politischen Gemeinde zusammengefasst. Demgemäss sind alle Erlasse, welche die internen Belange der politischen Gemeinde als Einheitsgemeinde betreffen und die im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung liegen, auf diesen Zeitpunkt hin anzupassen und neu zu genehmigen.

#### 2. Die totalrevidierte Personalverordnung

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Personalverordnung. Die vorliegende Fassung basiert auf der bisherigen Personalverordnung der politischen Gemeinde, wie sie die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2000 erlassen hat. Die Personalverordnung regelt die wichtigsten Grundlagen für die Mitarbeitenden der Gemeinde Küsnacht.

Die neue Personalverordnung wurde von Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinde und der Schule ausgearbeitet. Die betroffenen Mitarbeitenden beider Gemeinden hatten die Möglichkeit, in einem internen Vernehmlassungsverfahren im Sommer 2017 zu den einzelnen Neuerungen Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse dieser Vernehmlassung sind soweit möglich und sinnvoll berücksichtigt worden.

Grundlage der kommunalen Personalverordnung bildet das kantonale Recht (Personalgesetz, Personalverordnung, Vollzugsverordnung zum Personalgesetz). Diejenigen Bestimmungen der Personalverordnung, die nicht von den kantonalen Erlassen abweichen, sind wie bis anhin nur in den Grundzügen aufgeführt.

### **3. Wichtigste Änderungen und Ergänzungen**

#### **A) Wirkungsbereich des Erlasses**

Art. 1 bestimmt den Wirkungsbereich des Erlasses. Die Personalverordnung gilt neu für alle Angestellten der Politischen Gemeinde Küsnacht mit Ausnahme des pädagogischen Personals. Für das pädagogische Personal (Lehrpersonal, Fachlehrpersonal, Therapeutinnen/Therapeuten und Schulleitungen) gelten lediglich die für diese Personalgruppe speziell formulierten Bestimmungen in der Personal- und Vollzugsverordnung (z. B. im Bereich der Pensionskasse). Im Übrigen sind auf das pädagogische Personal das kantonale Lehrpersonalgesetz und dessen Ausführungserlasse anwendbar.

#### **B) Schulpflege als eigenständige Kommission**

Die Schulpflege hat gemäss der neuen Gemeindeordnung die Stellung einer eigenständigen Kommission. Sie ist durch das kantonale Volksschulgesetz im Personalbereich mit weitgehenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet. Gemäss Art. 23 der neuen Gemeindeordnung wählt, ernennt oder stellt die Schulpflege folgende Mitarbeitenden direkt an: die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär und die Geschäftsleitung sowie die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, die Lehrpersonen und die weiteren Angestellten im Schulbereich.

#### **C) Materielle Änderungen**

Kleinere materielle Anpassungen ergeben sich insbesondere im Bereich der Kündigungsfristen, der Abfindungen, der Dienstaltersgeschenke oder – für die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung – im Bereich der Ferien.

Insgesamt bringen die neuen Bestimmungen der Personalverordnung mehr Anpassungen resp. Ergänzungen für die Mitarbeitenden der Schule Küsnacht als für die Mitarbeitenden der politischen Gemeinde. Dies ist vor allem damit zu erklären, dass die frühere Personalverordnung der politischen Gemeinde als Grundlage für die Ausarbeitung der neuen Personalverordnung diente.

Die Änderungen in der Personalverordnung können insgesamt als geringfügig bezeichnet werden.

#### **D) Detailregelung in der Vollzugsverordnung**

Für die Detailregelungen und die Umsetzung der Personalverordnung ist gemäss Art. 1 Abs. 4 der Personalverordnung der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung. Die den Schulbereich betreffenden Regelungen spricht er mit der Schulpflege ab.

In der Vollzugsverordnung sind einige substantiellere Änderungen geplant, wie etwa die Anpassung der Dienstaltersgeschenke nach unten an das kantonale Recht und damit an dasjenige für die Lehrpersonen. Zu diesen konnte das Personal seine Stellungnahme abgeben. Die Rückmeldungen wurden teilweise berücksichtigt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das Personal mit dem revidierten Recht einverstanden ist.

### **4. Schlussbemerkungen**

Die neue Personalverordnung ist ein griffiges Instrument, das die wichtigen personalrechtlichen Eckwerte setzt und zugleich den Behörden hinreichenden Gestaltungsraum für Detailbestimmungen überlässt.

## Empfehlung

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, der revidierten Personalverordnung zuzustimmen.

## Anhang: Wortlaut der neuen Personalverordnung

Neue PVO	Bisherige PVO
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Art. 1 Allgemeines</b> <sup>1</sup> Dieser Verordnung und ihrer Ausführungserlasse unterstehen alle Angestellten der Gemeinde Küsnacht, Lehrpersonen und Schulleitungen (pädagogisches Personal) nur im Rahmen der Absätze 2 und 3. <sup>2</sup> Sowohl für das kantonal wie auch für das kommunal angestellte pädagogische Personal gelten die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes und dessen Ausführungserlasse. Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Ausführungserlasse gelten nur, insoweit darin auf das pädagogische Personal Bezug genommen wird und keine kantonalen Bestimmungen vorgehen. <sup>3</sup> Nicht unter das pädagogische Personal fallen Lehrpersonen im Bereich Erwachsenenbildung, Klassenassistenten, Praktikantinnen und Praktikanten sowie das Betreuungspersonal. <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung zu dieser Verordnung. Den Schulbereich betreffende Regelungen spricht er mit der Schulpflege ab.	<b>Art. 1 Allgemeines</b> Dieser Verordnung unterstehen die Angestellten der Politischen Gemeinde Küsnacht.
<b>Art. 2 Geltung des kantonalen Rechts</b> Soweit diese Verordnung und die zugehörige Vollzugsverordnung nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.	<b>Art. 4 Geltung des kantonalen Rechts</b> Soweit diese Verordnung und die zugehörige Vollzugsverordnung nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Neue PVO	Bisherige PVO
<p><b>Art. 3 Angestellte</b></p> <p><sup>1</sup> Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Gemeinde Küssnacht stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilweises Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Arbeitsverhältnisse der Lernenden gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p><b>Art. 2 Angestellte</b></p> <p><sup>1</sup> Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Gemeinde Küssnacht stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilweises Pensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für Lehrverhältnisse gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.</p>
<p><b>Art. 4 Behörden und weitere Aufgabenträger</b></p> <p>Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie Angehörigen der verschiedenen Dienste richten sich nach separaten Erlassen.</p>	<p><b>Art. 3 Behörden und Funktionäre im Nebenamt</b></p> <p>Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden und beratenden Kommissionen und sowie Angehörigen der verschiedenen Dienste richten sich nach separaten Erlassen.</p>
<p><b>Art. 5 Anstellungsinstanzen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Anstellungsinstanzen in der Vollzugsverordnung fest, die Schulpflege im Organisationsstatut, soweit sie für die Anstellungen zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellungskompetenzen können an Verwaltungsangestellte delegiert werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss übergeordneter Gesetzgebung.</p>	<p><b>Art. 5 Anstellungsinstanzen</b></p> <p>Der Gemeinderat legt die Anstellungsinstanzen im Organisationsreglement fest.</p>
<p><b>Art. 6 Stellenplan</b></p> <p><sup>1</sup> Die Festlegung des Stellenplans richtet sich nach der Gemeindeordnung.</p> <p><sup>2</sup> Gemeinderat und Schulpflege überprüfen den Stellenplan laufend.</p>	<p><b>Art. 6 Stellenplan</b></p> <p>Der Gemeinderat legt den Stellenplan fest und überprüft diesen laufend.</p>
<p><b>Art. 7 Grundsätze der Personalpolitik</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt, unter Einbezug der Schulpflege, die Personalpolitik und regelt die Grundsätze in der Vollzugsverordnung.</p>	<p><b>Art. 7 Grundsätze der Personalpolitik</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik und regelt die Grundsätze in der Vollzugsverordnung.</p>
<p><b>Art. 8 Gesamtarbeitsverträge</b></p> <p>Der Gemeinderat kann für das gesamte Personal oder für einzelne Personalgruppen Gesamtarbeitsverträge abschliessen.</p>	<p><b>Art. 8 Gesamtarbeitsverträge</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Gesamtarbeitsverträge für das gesamte Personal oder für einzelne Personalgruppen abschliessen.</p>

Neue PVO	Bisherige PVO
<b>II. Arbeitsverhältnis</b>	<b>B. Arbeitsverhältnis</b>
<b>Art. 9 Rechtsnatur</b> Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.	<b>Art. 9 Rechtsnatur</b> Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.
<b>Art. 10 Begründung, Dauer, Änderung, Beendigung</b> <sup>1</sup> Begründung, Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse sind in der Vollzugsverordnung geregelt. <sup>2</sup> Die Abfindung kann höchstens 12 Monatslöhne betragen. Die Einzelheiten sind in der Vollzugsverordnung geregelt.	<b>Art. 10 Allgemeines</b> Begründung, Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse sind in der Vollzugsverordnung geregelt.
	<b>Art. 11 Datenschutz</b> Der Datenschutz richtet sich nach übergeordnetem Recht.
<b>Art. 11 Soziale Sicherheit</b> Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung als soziale Arbeitgeberin wahr, insbesondere in sozialen und gesundheitlichen Härtefällen sowie im Falle einer strukturell bedingten Aufhebung von Arbeitsplätzen oder bei Änderung der Rechtsform einzelner Betriebszweige.	<b>Art. 12 Soziale Sicherheit</b> Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung als sozialer Arbeitgeber wahr, insbesondere in sozialen und gesundheitlichen Härtefällen sowie im Falle einer strukturell bedingten Aufhebung von Arbeitsplätzen oder bei Änderung der Rechtsform einzelner Betriebszweige
<b>III. Rechte und Pflichten der Angestellten</b>	<b>C. Rechte und Pflichten der Angestellten</b>
<b>Art. 12 Schutz der Persönlichkeit</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht. <sup>2</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit, persönlicher und sexueller Integrität ihrer Angestellten.	<b>Art. 13 Schutz der Persönlichkeit</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht. <sup>2</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit, persönlicher und sexueller Integrität ihrer Angestellten.

Neue PVO	Bisherige PVO
<p><b>Art. 13 Lohn</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten haben Anspruch auf einen Lohn. Dieser bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten, sofern nicht besondere ergänzende Vergütungen ausdrücklich vorgesehen sind.</p> <p><sup>2</sup> Männliche und weibliche Angestellte werden lohnmässig gleich behandelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Angestellten haben in der Regel für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Tag- und Sitzungsgelder. Provisionen und Entschädigungen Dritter in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit sind der Gemeinde abzuliefern.</p> <p><sup>4</sup> Der gesamte Lohnrahmen umfasst die Lohnklassen 1 bis 29 des Kantons Zürich, mit den entsprechenden Beträgen. Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht. Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan.</p> <p><sup>5</sup> Alles Weitere regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.</p>	<p><b>Art. 14 Lohn</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten haben Anspruch auf einen Lohn. Dieser bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten, sofern nicht besondere Vergütungen ausdrücklich vorgesehen sind.</p> <p><sup>2</sup> Männliche und weibliche Angestellte werden lohnmässig gleich behandelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Angestellten haben in der Regel für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Tag- und Sitzungsgelder. Provisionen und Entschädigungen Dritter in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit sind der Gemeinde abzuliefern. Vorbehalten bleiben Beamten im Sportelsystem (Friedensrichter, Gemeindeamman und Betriebsbeamte).</p> <p><sup>4</sup> Der gesamte Lohnrahmen umfasst die Lohnklassen 1 bis 26 des Kantons Zürich, mit den entsprechenden Beträgen, zurzeit Stand 1996. Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht. Der Gemeinderat erlässt den Einreihungsplan.</p> <p><sup>5</sup> Alles Weitere regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.</p>
<p><b>Art. 14 Berufliche Vorsorge</b></p> <p>Die Angestellten sowie das kommunal angestellte pädagogische Personal der Schule sind bei der Stiftung «Pensionskasse Küsnacht» versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen.</p>	<p><b>Art. 15 Personalvorsorge</b></p> <p>Die Angestellten sind bei der Stiftung «Pensionskasse Küsnacht» versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen.</p>
<p><b>Art. 15 Niederlassungsfreiheit</b></p> <p>Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet. Eine Wohnsitznahme in der Gemeinde kann nur verlangt werden, wenn auf Grund der Funktion eine Notwendigkeit dafür besteht.</p>	<p><b>Art. 16 Niederlassungsfreiheit</b></p> <p>Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet. Eine Wohnsitznahme in der Gemeinde kann nur verlangt werden, wenn auf Grund der Funktion eine Notwendigkeit dafür besteht.</p>



Neue PVO	Bisherige PVO
<p><b>Art. 16 Weiterbildung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten sind verantwortlich für ihre berufliche Weiterbildung. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung und Schulung, sofern diese im betrieblichen Interesse liegen.</p> <p><sup>2</sup> Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung gelten auch für das kantonal und kommunal angestellte pädagogische Personal, soweit nicht kantonale Bestimmungen vorgehen.</p>	<p><b>Art. 17 Weiterbildung</b></p> <p>Die Angestellten sind verantwortlich für ihre berufliche Weiterbildung. Der Arbeitgeber fördert und unterstützt die Weiterbildung und Schulung, sofern diese im betrieblichen Interesse liegen. Der Gemeinderat regelt alles Weitere in der Vollzugsverordnung.</p>
<p><b>Art. 17 Mitarbeiterbeurteilung</b></p> <p>Die Vorgesetzten führen periodisch mit jeder bzw. jedem Angestellten eine Mitarbeiterbeurteilung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.</p>	<p><b>Art. 18 Mitarbeitergespräch</b></p> <p>Die Vorgesetzten führen periodisch, mindestens jährlich, mit jedem Angestellten ein Mitarbeitergespräch durch. Dabei wird die Leistung anhand von vereinbarten Zielvorgaben und mit Bezug auf das Verhalten nach innen und aussen beurteilt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>
<p><b>Art. 18 Mitsprache</b></p> <p>Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht den Personalvereinigungen der Gemeinde das Recht zur Vernehmlassung zu. Der Gemeinderat anerkennt die Personalvereinigungen der Gemeinde als Verhandlungspartner in personalpolitischen Fragen.</p>	<p><b>Art. 19 Mitsprache</b></p> <p>Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht den Personalverbänden das Recht zur Vernehmlassung zu. Der Gemeinderat anerkennt die Personalverbände als Verhandlungspartner in personalpolitischen Fragen.</p>
<p><b>Art. 19 Arbeitszeit</b></p> <p>Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit in der Vollzugsverordnung.</p>	<p><b>Art. 20 Arbeitszeit</b></p> <p>Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit in der Vollzugsverordnung.</p>
<p><b>Art. 20 Urlaub, Abwesenheiten</b></p> <p>Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung</p>	<p><b>Art. 21 Ferien, Urlaub, Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär, Zivilschutz und andere Dienste</b></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ferienanspruch</li> <li>2. den Anspruch auf bezahlten und unbezahlten Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft und Weiterbildung</li> <li>3. den Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub</li> <li>4. den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst und anderen obligatorischen und freiwilligen Diensten.</li> </ol>	<p>Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den Ferienanspruch</li> <li>b. den Anspruch auf bezahlten und unbezahlten Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft und Weiterbildung</li> <li>c. den Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub</li> <li>d. den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, Militär, Zivilschutz, Zivildienst und anderen obligatorischen und freiwilligen Diensten.</li> </ol>

Neue PVO	Bisherige PVO
<p><b>Art. 21 Allgemeine Pflichten</b>  Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde zu wahren.  Sie haben sich durch ihr Verhalten in- und ausserhalb ihrer Anstellung der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihre Stellung erfordert.</p>	<p><b>Art. 22 Allgemeine Pflichten</b>  Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde zu wahren.</p>
<p><b>Art. 22 Friedensrichterin / Friedensrichter</b>  Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter.</p>	<p><b>D. Vom Volk gewählte Beamte</b></p> <p><b>Art. 23 Gemeindeammann, Betriebsbeamter und Friedensrichter</b>  Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Politischen Gemeinde und den Amtsinhabern.</p>
<p><b>IV. Rechtsschutz</b></p>	<p><b>E. Rechtsschutz</b></p>
<p><b>Art. 23 Anhörungsrecht</b>  1 Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Massnahme anzuhören.  2 Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.</p>	<p><b>Art. 24 Anhörungsrecht</b>  1 Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Massnahme anzuhören.  2 Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.  3 Die Angestellten, die durch eine Massnahme berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen.</p>
<p><b>Art. 24 Rechtsmittelbelehrung</b>  Personalrechtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p><b>Art. 25 Rechtsmittelbelehrung</b>  Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>
<p><b>Art. 25 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.</p>	<p><b>Art. 26 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.</p>

Neue PVO	Bisherige PVO
<b>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>F. Schlussbestimmungen</b>
<b>Art. 26 Inkrafttreten</b> Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.	[für Vergleich nicht relevant]
<b>Art. 27 Aufhebung früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten die Personalverordnung der Politischen Gemeinde vom 26. Juni 2000 sowie die Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde vom 28. März 2011 als aufgehoben.	
<b>Art. 28 Übergangsregelung</b> <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse mit der Schulgemeinde gelten per Inkrafttreten dieser Verordnung als mit der politischen Gemeinde abgeschlossen. <sup>2</sup> Diese Verordnung gilt auch für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle vertragliche Abmachungen. <sup>3</sup> Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gekündigten, aber noch nicht beendeten Arbeitsverhältnisse gilt bisheriges Recht. <sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen gelten unverändert, soweit diese nicht der Personalverordnung und/oder der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung widersprechen.	

---

## Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung)

---

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Der Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) wird zugestimmt.

### Weisung

#### 1. Ausgangslage

Die aktuelle Entschädigungsverordnung ist über 20 Jahre alt. Teilrevisionen der letzten Jahre hatten insbesondere Folgendes zum Inhalt:

2002: Anpassung der Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (ohne Präsident, Aktuar).

2009: Erhöhung der Entschädigung des Bauherrenvertreters, leichte Erhöhung der Entschädigung der übrigen Mitglieder der Liegenschaftenkommission. Erstmalige Festlegung einer Pauschale für die Bürgerrechtskommission. Aktualisierung der Beträge (Anpassung an Teuerung).

2013: Reduktion der Entschädigung der Sozialkommission nach Wegfall des Vormundschaftswesens mit Einführung der regionalen KESB.

Am 26. November 2017 stimmen die Stimmberechtigten an der Urne über die totalrevidierte Gemeindeordnung und damit über die Bildung der Einheitsgemeinde ab. Ab Beginn der Amtsdauer 2018–2022 ist in der Entschädigungsverordnung daher auch die Entschädigung der Schulpflege zu regeln.

Aufgrund des Alters der Entschädigungsverordnung und der ab Amtsdauer 2018–2022 geänderten Behördenorganisation wird der Erlass totalrevidiert. Die Revision ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen (§ 12 Ziff. 6 aktuelle Gemeindeordnung bzw. Art. 11 Ziff. 2 neue Gemeindeordnung).

#### 2. Eckwerte der Entschädigungsverordnung

##### 2.1 Pauschalentschädigung

Wie bis anhin ist für regelmässig tagende Behörden und Kommissionen (Gemeinderat, Schulpflege, Baukommission, Bürgerrechtskommission, Sozialkommission, Liegenschaftenkommission und Rechnungsprüfungskommission) die Pauschalentschädigung die Regel. Zusätzliche Sitzungsgelder werden keine ausgerichtet. Auch wenn andere Gemeinden neben (oft tieferen) Jahrespauschalen zusätzlich Sitzungsgelder ausrichten, hält der Gemeinderat im Interesse einer effizienten Sitzungsabwicklung und zum Vermeiden von Abrechnungsaufwand am System der Pauschalentschädigung fest.

Die Mitglieder der übrigen Kommissionen (z. B. Alters- und Gesundheitskommission, Kulturkommission) werden grundsätzlich weiterhin mit Sitzungsgeldern entschädigt. Diese werden wie bis anhin vom Gemeinderat festgelegt. Es steht dem Gemeinderat jedoch frei, auch für jene Kommissionen eine Jahrespauschale festzusetzen.

Zusätzlich entschädigt werden (wie bis anhin) allfällige Spesen.

## 2.2 Ansätze

Auch wenn eine behördliche Tätigkeit nach wie vor eine starke Komponente eines Ehrenamts enthalten soll, ist sicherzustellen, dass auch künftig geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gefunden werden können, die bereit sind, sich zum Wohl der Gemeinde einzusetzen, Verantwortung zu tragen, anspruchsvolle Aufgaben professionell zu lösen und auch Kritik auszuhalten. Einer angemessenen Entschädigung kommt daher eine zunehmende Bedeutung zu; dies gilt insbesondere, wenn sich eine behördliche Tätigkeit nur beschränkt mit einer Erwerbstätigkeit vereinbaren lässt respektive aufgrund des hohen Aufwandes zu einem reduzierten Pensum bei Arbeitnehmenden oder Selbständigerwerbenden führt.

Für die Mitglieder des Gemeinderats ist deshalb eine leichte Erhöhung der Entschädigung vorgesehen, wobei weiterhin für alle derselbe Ansatz gelten soll. Jedes Mitglied leitet ein Ressort strategisch und präsidiert die dem Ressort zugeordneten Ausschüsse oder Kommissionen. In der Regel wird hierfür ein Pensum von rund 20% während der Arbeitszeit beansprucht.

Für die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten ist die zeitliche Beanspruchung deutlich höher. Es ist dafür mit einem Pensum von mindestens 40% (ohne repräsentative Aufgaben) zu rechnen. Die heutige Entschädigung von Fr. 55'000.– entspricht dem tatsächlichen Aufwand für das Amt nicht mehr. Der Gemeinderat erachtet deshalb eine Erhöhung auf Fr. 68'000.– pro Jahr als angemessen, um weiterhin geeignete Persönlichkeiten anzusprechen, die gewillt und in der Lage sind, dieses Milizamt auszuüben.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege ist neu von Gesetzes wegen Mitglied des Gemeinderats und nimmt daher auch an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sie bzw. er nicht mehr der obersten Exekutivbehörde vorsteht, wie dies im Rahmen der rechtlich eigenständigen Schulgemeinde der Fall war. Der Aufwand dürfte über demjenigen der übrigen Gemeinderatsmitglieder liegen, jedoch unter demjenigen der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten, weshalb die Entschädigung auf Fr. 52'000.– pro Jahr festgelegt werden soll.

<b>Gemeinderat</b>	bisher	neu
Gemeindepräsident/in	Fr. 55'440.60	Fr. 68'000.00
Präsident/in Schulpflege	Fr. 39'900.00	Fr. 52'000.00
Mitglieder	Fr. 35'280.60	Fr. 38'000.00

Die Entschädigungen der Mitglieder der Schulpflege waren bis anhin unterschiedlich, je nachdem ob ein Mitglied einem sogenannten Ausschuss vorstand oder nicht. In Anlehnung an die Regelung des Gemeinderats soll neu für alle Schulpflege-Mitglieder derselbe (höhere) Ansatz gelten.

<b>Schulpflege</b>	bisher	neu
Mitglied und Ausschuss-Vorstand	Fr. 24'000.00	Fr. 26'000.00
Mitglied	Fr. 21'000.00	Fr. 26'000.00

Die Pauschalentschädigungen der übrigen Kommission werden auf die nächsten Fr. 100.– gerundet, ansonsten bleiben sie unverändert.

## 2.3 Weitere Neuerungen

Neu aufgenommen wurde eine Regelung für den Fall, dass ein Behörden- bzw. Kommissionsmitglied für eine längere Zeit an der Ausübung des Amtes verhindert ist (Art. 4).

Differenzierter geregelt wurden die zusätzlichen Entschädigungen für die Übernahme zusätzlicher, grösserer Aufgaben oder in Sonderfällen. Neben dem Maximalbetrag pro Mitglied und Jahr wurde auch die maximal zur Verfügung stehende Summe pro Behörde bzw. Kommission und Jahr festgelegt (Art. 5).

Die Anpassung an die Teuerung richtet sich neu nach derselben Regelung wie für die Angestellten der Gemeinde; massgebend ist somit der Entscheid des Kantons für das Staatspersonal (Art. 6). Bis anhin hatte der Gemeinderat über eine Anpassung zu entscheiden.

Neu enthält die Entschädigungsverordnung einen Rahmen für die Entschädigung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters (Art. 11). Die Entschädigung der heutigen Amtsinhaberin liegt in diesem Rahmen. Bis anhin legte der Gemeinderat die Entschädigung frei im Rahmen des Einreichungsplans der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung fest.

Auf Gesetzesstufe geregelt wird der Grundsatz, dass Entschädigungen, welche die Mitglieder von Behörden und Kommissionen (meistens des Gemeinderats) aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, an die Gemeindekasse abzuliefern sind, wobei der Gemeinderat im Einzelfall eine abweichende Regelung erlassen kann (Art. 13). Aktuell müssten Entschädigungen bis Fr. 5'000.– pro Jahr nicht an die Gemeindekasse abgeliefert werden.

Neu aufgenommen wurden sodann Bestimmungen über die Sozialversicherungen. Sie entsprechen der heutigen Regelung.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die jährliche Entschädigungssumme für die mit einer Pauschale entschädigten Behörden und Kommissionen erhöht sich total um knapp Fr. 12'000.–. Den unter Abschnitt 2.2 erläuterten Erhöhungen stehen Einsparungen gegenüber. Dies, weil neu einerseits ein Mitglied des Gemeinderats die Schulpflege präsidiert sowie ein Mitglied der Schulpflege je in der Sozial- und der Liegenschaftenkommission Einsitz nimmt und diese Mitglieder hierfür nicht separat entschädigt werden. Andererseits wird die Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission von elf auf neun reduziert. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes insbesondere der beiden Präsidien rechtfertigt sich der leichte Anstieg der jährlichen Entschädigungssumme.

## **Empfehlung**

Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, der revidierten Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

## **Anhang: Wortlaut der neuen Entschädigungsverordnung**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der weiteren Aufgabenträger.

<sup>2</sup> Sie regelt deren Versicherungsschutz.

## II. ENTSCHÄDIGUNGEN

### 1. Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigung

#### Art. 2

Jahrespauschalen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der nachstehenden Behörden und Kommissionen werden für ihre amtliche Tätigkeit wie folgt entschädigt:

#### **Gemeinderat**

- Präsidentin bzw. Präsident Fr. 68'000.–
- Schulpräsidentin bzw. -präsident Fr. 52'000.–
- übrige Mitglieder Fr. 38'000.–

#### **Schulpflege**

- Mitglied Gemeinderat Fr. 0.–
- übrige Mitglieder Fr. 26'000.–

#### **Baukommission**

- Mitglieder Gemeinderat Fr. 0.–
- übrige Mitglieder Fr. 11'100.–

#### **Bürgerrechtskommission**

- Mitglied Gemeinderat Fr. 0.–
- übrige Mitglieder Fr. 4'100.–

#### **Sozialkommission**

- Mitglieder Gemeinderat und Schulpflege Fr. 0.–
- übrige Mitglieder Fr. 8'100.–

#### **Liegenschaftenkommission**

- Mitglieder Gemeinderat und Schulpflege Fr. 0.–
- Bauherrenvertreter Fr. 7'100.–
- übrige Mitglieder Fr. 4'600.–

#### **Rechnungsprüfungskommission**

- Präsidentin bzw. Präsident Fr. 9'100.–
- Aktuarin bzw. Aktuar Fr. 8'100.–
- übrige Mitglieder Fr. 5'600.–

<sup>2</sup> Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

#### Art. 3

Auszahlung  
der Entschädigung

Die Auszahlungen der Jahrespauschalen beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission. Die Pauschale wird auf halbe Monate auf- oder abgerundet.

#### Art. 4

Wegfall der Entschädigung Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des vierten vollen Monats der Verhinderung. Sind Mitglieder von Gemeinderat oder Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die Dauer der Fortzahlung sinngemäss nach den für die Angestellten der Gemeinde Küsnacht geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung.

#### Art. 5

Zusätzliche Entschädigungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einzelnen seiner Mitglieder bei Übernahme zusätzlicher, grösserer Aufgaben oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung bis Fr. 8'000.– pro Jahr ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 25'000.– pro Jahr.

<sup>2</sup> Die übrigen Behörden und Kommissionen können einzelnen ihrer Mitglieder, ausgenommen Mitgliedern des Gemeinderats, bei Übernahme zusätzlicher, grösserer Aufgaben oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung wie folgt ausrichten:

– Schulpflege: bis Fr. 5'000.– pro Jahr und Mitglied, insgesamt bis Fr. 15'000.– pro Jahr

– übrige Behörden und Kommissionen: bis Fr. 2'500.– pro Jahr und Mitglied, insgesamt bis Fr. 10'000.– pro Jahr.

#### Art. 6

Teuerungsanpassung

Die Anpassung der Jahrespauschalen und der Beiträge für die zusätzlichen Entschädigungen richtet sich sinngemäss nach der für die Angestellten der Gemeinde Küsnacht geltenden Bestimmung über die Teuerungszulagen.

#### Art. 7

Spesenentschädigung

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Die für die Angestellten der Gemeinde Küsnacht geltenden Bestimmungen über die Spesen gelten sinngemäss.

#### Art. 8

Sonderfälle

Für Sonderfälle ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

## 2. Weitere Kommissionen und Aufgabenträger

#### Art. 9

Weitere Kommissionen und Gremien

<sup>1</sup> Für die Mitglieder von in Art. 2 nicht genannten Kommissionen, von beratenden Kommissionen oder anderweitigen Gremien legt der Gemeinderat die Entschädigung fest.

<sup>2</sup> Für die Mitglieder von beratenden Kommissionen oder anderweitiger Gremien im Aufgabenbereich der Schulpflege legt die Schulpflege die Entschädigung fest; diese bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Art. 1 Abs. 2, Art. 6, 7 und 8 sowie (bei Jahrespauschalen) Art. 3 und 4 gelten analog.



#### Art. 10

Wahlbüro Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte legt der Gemeinderat fest.

#### Art. 11

Friedensrichter Die jährliche Entschädigung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters liegt im Rahmen der Lohnklassen 20–22. Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest unter Berücksichtigung von Anforderungs- und Leistungsprofil, Ausbildung, Erfahrung, Alter usw. Er regelt die Spesenentschädigung.

#### Art. 12

Sonstige Aufgabenträger Die Entschädigungen sonstiger Aufgabenträger werden durch die zuständigen Wahlorgane festgesetzt. Handelt es sich beim Wahlorgan nicht um den Gemeinderat, bedarf die Festsetzung der Entschädigung dessen Genehmigung.

### 3. Entschädigungen aus Mandaten

#### Art. 13

Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, sind an die Gemeindekasse abzuliefern. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine abweichende Regelung erlassen.

### III. VERSICHERUNGEN

#### Art. 14

Sozialversicherungen <sup>1</sup> Allfällige nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen zu leistende Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen werden von den Entschädigungen abgezogen.

<sup>2</sup> Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

#### Art. 15

Unfallversicherung Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zu Lasten der Gemeinde gegen Unfallfolgen versichert. Die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege sind auch gegen Nichtberufsunfall versichert. Die Prämienübernahme richtet sich nach der Regelung für die Angestellten der Gemeinde Küsnacht.

#### Art. 16

Berufliche Vorsorge Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei der Stiftung «Pensionskasse Küsnacht» versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 17

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.

##### Art. 18

Aufhebung früherer Erlasse Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Verordnung der Politischen Gemeinde über die Behördenentschädigungen vom 27. Juni 1994 und die Verordnung der Schulgemeinde über die Behördenentschädigung vom 26. Juni 2000 mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

##### Art. 19

Übergangsbestimmungen Die Entschädigungen für die Amtsdauer 2014–2018 richten sich nach den bisherigen Bestimmungen der Politischen Gemeinde bzw. der Schulgemeinde, wobei die monatlichen Raten (bei Jahrespauschalen) oder die Tag- und Sitzungsgelder bis zum Ende des letzten Monats der Amtsdauer 2014–2018 ausgerichtet werden.

Küsnacht, im Oktober 2017

Für den Gemeinderat

Markus Ernst  
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola  
Gemeindeschreiberin

# Schulgemeinde

## 1

---

### **Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2018**

---

#### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Voranschlag 2018 für die Schulgemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2018 für die Schulgemeinde wird auf 47% festgesetzt.

#### **Weisung**

Zu diesem Geschäft siehe separate Broschüre «Voranschläge / Finanz- und Aufgabenplan».

Küsnacht, im Oktober 2017  
Für die Schulpflege

Danièle Glarner  
Schulpräsidentin

Werner Akeret  
Leiter Dienste / Schulsekretär







Stimmrechts-Ausweis für

**Gemeindeversammlung**  
Montag, 4. Dezember 2017



Bitte hier abtrennen und am Eingang der Hestihalle abgeben

